

Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Februar 1996 (Brem. ABl. S. 148)

§ 1 Vorsitz und Tagesordnung

(1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Kammerpräsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das nach dem Lebensalter älteste Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er kann die Leitung der Versammlung auf ein anderes Mitglied des Kammervorstandes übertragen. Er kann die Versammlung auf bestimmte Zeit aussetzen, wenn seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt werden.

(3) Zu Beginn der Kammerversammlung stellt der Vorsitzende fest, ob ordnungsgemäß zu der Versammlung eingeladen wurde. Sodann wird die Tagesordnung beschlossen.

(4) Beratungsgegenstände, die nicht mit der Tagesordnung ausgehändigt waren, müssen behandelt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung zustimmt und § 4 Abs. 6 Satz 3 und § 13 der Kammersatzung nicht entgegenstehen.

§ 2 Wortmeldungen und Worterteilungen

(1) Wortmeldungen sind an den Vorsitzenden zu richten, der sie in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

(2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen.

(3) Außer der Reihe erhalten das Wort:

1. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
2. der Berichterstatter zum Beratungsgegenstand,
3. der Vorsitzende des Eintragungsausschusses oder sein Stellvertreter

(4) Ferner hat den Vorrang vor anderen Wortmeldungen, wer Berichtigungen vortragen oder wer zur Geschäftsordnung sprechen will, z. B. wer

1. Vertagung oder
2. Überweisung an einen Ausschuss oder
3. Schluss der Aussprache
beantragen will.

(5) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Versammlungsteilnehmer gestellt werden, der nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen hat.

(6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden.

§ 3 Anträge

(1) Anträge zu einem Beratungsgegenstand (Sachanträge) können nur gestellt werden, solange die Beratung über den Gegenstand nicht abgeschlossen ist.

(2) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen.

§ 4 Persönliche Erklärung

Zu einer „persönlichen Erklärung“ erhält nach Erledigung eines Gegenstandes das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren will.

§ 5 Abstimmung

(1) Der Vorsitzende stellt jeden Antrag einzeln zur Abstimmung. Der Antrag muss so formuliert werden, dass er als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann.

(2) Der Antrag des Berichterstatters gilt als Hauptantrag. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu dem gleichen Beratungsgegenstand vor, so wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, der am weitesten geht. Über die Abstimmungsreihenfolge entscheidet der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Berichterstatters.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handheben. Auf Beschluss der Mehrheit muss mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 7 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die vorläufige Geschäftsordnung vom 28. März 1995 (Brem.ABl. S. 261) außer Kraft.